

Tipps zu Einwendungen im Planfeststellungsverfahren

1. Was bedeutet Offenlage?
2. Warum ist es wichtig, jetzt eine Einwendung zu erheben?
3. Wer kann eine Einwendung erheben?
4. Entstehen Verpflichtungen oder Nachteile durch das Erheben einer Einwendung?
5. Wie kann ich betroffen sein?
6. Was fordert die Stadt?
7. Was muss formal beachtet werden?
8. Wie ist eine Mustereinwendung aufgebaut?
9. Welche Inhalte gehören in eine Einwendung?
10. Wichtige Tipps für Ihre individuelle Einwendung
11. Einwendungsbeispiele für Anwohner und Betroffene
12. Datenschutz
13. Unterstützung durch den anwaltlichen Beistand der Stadt
14. Haftungsausschluss

1. Was bedeutet Offenlage?

Das Regierungspräsidium hat nach den gesetzlichen Vorgaben veranlasst, dass die Planunterlagen für den Neubau von zwei Gleisen für die nordmainische S-Bahn auch in Hanau, als Kommune in der sich das Vorhaben auswirkt, öffentlich ausgelegt werden. Durch die Auslegung haben die Bürger des betroffenen Gebietes die Möglichkeit, sich über das Vorhaben zu informieren und Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

2. Warum ist es wichtig, jetzt eine Einwendung zu erheben?

Das rechtsstaatliche Verfahrensrecht sieht eine Beteiligung der Bürger in eisenbahnrechtlichen Planungsverfahren vor und gibt den Bürgern die Möglichkeit, Ihre Rechte dabei zu wahren.

Dies geht nur in einem sehr engen Zeitraum. Mit Beginn der Offenlage der Bahnpläne müssen Sie innerhalb einer gesetzlich definierten Frist (bis zum 21. Oktober 2014) mit Ihren schriftlichen Einwendungen Ihre Ansprüche geltend machen für den Fall, dass Sie durch Bau

und Betrieb der Bahnanlage in einem Recht betroffen sind oder eine andere Lösungsmöglichkeit vorschlagen können. Wer in dieser Zeit keine Einwendungen erhebt, kann später keine Rechte mehr geltend machen, selbst wenn er erst später bemerkt, dass z. B. das Wohnen durch Lärm beeinträchtigt wird.

3. Wer kann eine Einwendung erheben?

Einwendungsberechtigt ist jeder, der sich von der Planung betroffen fühlt. Das bedeutet: Jeder Bürger, dessen Belange durch Bau und Betrieb der Bahnanlage berührt wird, darf eine eigene Einwendung erheben. Kinder oder selbst Ungeborene handeln dabei vertreten durch ihre Eltern. Ein Nachweis, dass und in welcher Art eine Betroffenheit gegeben ist, muss nicht geführt werden. Es reicht, die Betroffenheit schlüssig zu erläutern.

Betroffen durch Lärm, Erschütterung und Feinstäube des Bahnbetriebes sind nicht nur Eigentümer direkt der Bahn benachbarter Grundstücke, sondern auch – als Ergebnis einer eingeholten Prognose der vom Magistrat in diesem Verfahren beauftragten Frankfurter Fachanwaltskanzlei – die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken in einem Korridor von 200 bis 300 Meter Breite beidseits der Bahntrasse. Denn so weit reichen räumlich auf lange Sicht die durch Bahnlärm bedingten Einschränkungen der gesunden Wohn- und Arbeitsnutzungen von Grundstücken. Betroffen insbesondere durch Bahnlärm von Güterzügen sind auch Wohnungsmieter, Firmen und Gewerbetreibende sowie ihre Arbeitnehmer.

Beispiele für eine Betroffenheit durch die Bahnplanung:

- Die Planung unterschätzt die Zahl und den Lärm der zukünftig auf der Strecke verkehrenden Güterzüge und berücksichtigt insbesondere nicht hinreichend, dass die beiden vom Nahverkehr freigeräumten Gleise als Entlastungsstrecke für den Güterzugverkehr aus Südeuropa in das Ruhrgebiet und weiter nach Norden und Westen dienen können. Die Zugfahrten werden sich ab 2017 als Folge einer Verlagerung aller Alpentransits auf die Schiene verstärken.
- Störung des Schlafs durch nächtlichen Schienenverkehrslärm

- Erhöhte Schadstoffbelastung durch Feinstaub vor allem durch den Bremsabrieb der Güterzugwaggons
- Verminderung von Leistungs- Konzentration- und Lernfähigkeit durch Schienenverkehrslärm, vor allen bezüglich der im 300 Meter Korridor gelegenen Wohnungen und Arbeitsplätze
- Beeinträchtigung der Lebensqualität, der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten auf Terrassen, Balkonen und hinter teilgeöffneten Fenstern
- Gesteigertes Risiko von Unfällen bei einer erhöhten Zahl von Güterzügen, die mit Gefahrgut beladen sind
- Störungen des Nachtschlafes während der langen Bauphase mit Lärmstress für Anwohner durch Signalhupen, Maschinenlärm und Baustellenverkehr
- wirtschaftliche Nachteile durch lärmbedingte Minderung von Mieteinnahmen, denn die Mietrechtsprechung anerkennt ein Minderungsrecht bei Baulärm ohne dass die Planung derzeit dem Vermieter gegen die Bahn einen Ausgleichsanspruch eröffnen würde
- lärmbedingte Wertminderung der Immobilie

Reicht es nicht, wenn die Stadt auch für ihre Bürger eine Stellungnahme abgibt? Nein, denn die Stadt kann nur bei einer Verletzung ihrer eigenen Belange Einwendungen erheben und ggf. bei deren Missachtung gerichtlichen Rechtsschutz für sich selbst in Anspruch nehmen. Die Rechtsprechung lässt es nicht zu, dass die Stadt als Sachwalterin der Rechte ihrer Bürger auftritt. Städte sind auf die Rechtspositionen beschränkt, die sich aus dem so genannten Selbstverwaltungsrecht (z.B. Beeinträchtigung der Planungshoheit, Beeinträchtigung öffentlicher Einrichtungen) ergeben. Gegen eine im Planfeststellungsbeschluss vorgenommene Abwägung kann die Stadt nicht mit Erfolg vorbringen, die Lärmbelastung für ihre Bürger werde bei einer Verwirklichung der Maßnahme weiter zunehmen oder das Vorhaben widerspreche privaten Interessen wie dem Schutz vor Lärm oder Erschütterungen. Die Berufung auf die Grundrechte auf Leben und Gesundheit (Artikel zwei Absatz zwei Grundgesetz) und Eigentum (Art. 14 Grundgesetz) sind ihr verwehrt. Die

Rechtsposition Privater ist hier deutlich stärker. Wer durch die Planung im Eigentum betroffen wird, kann sogar die Verletzung öffentlicher Belange rügen.

4. Entstehen Verpflichtungen oder Nachteile durch das Erheben einer Einwendung?

Nein, durch das Erheben einer Einwendung entstehen Ihnen keine finanziellen oder rechtlichen Verpflichtungen oder Nachteile. Die Behörde kann von den Einwendern keine Gebühren oder Kostenersatz verlangen, auch wenn sie die Einwendungen zurückweist. Die Erhebung von Einwendungen ist also – abgesehen von einer ggf. freiwilligen rechtlichen Beratung durch einen Rechtsanwalt – nicht mit Kosten verbunden.

5. Was geschieht mit der Einwendung?

Einwendungen übersendet das Regierungspräsidium als Anhörungsbehörde der Deutschen Bahn Netz AG als Vorhabenträgerin mit der Bitte um eine Erwiderung und dem Eisenbahnbundesamt (EBA) zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin teilt der Anhörungsbehörde und dem EBA mit, ob und inwieweit sie den jeweiligen Einwendungen Rechnung tragen will.

Die Anhörungsbehörde setzt dann einen Erörterungstermin fest, zu dem die Einwender – und nur diese! – geladen werden. Der Termin ist nicht öffentlich! Hier werden die Einwendungen mit der Bahn und den Einwendern besprochen. Die Anhörungsbehörde leitet die Verhandlungen und „wirkt darauf hin, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts notwendigen Erklärungen abgegeben werden.“ (§ 68, Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Das EBA kann an dem Termin teilnehmen, hat aber strikte Neutralität zu wahren.

Es soll auf eine Einigung hingearbeitet werden.

Die Anhörungsbehörde leitet danach die Planunterlagen samt Einwendungen sowie das Protokoll des Erörterungstermins mit eigener Stellungnahme dem EBA zu, das dann letztendlich entscheidet.

6. Was fordert die Stadt Hanau in dem Planungsverfahren?

Der Magistrat begrüßt den Bau eigener Gleise für die nordmainische S-Bahn, weil diese u.a. eine umweltverträgliche und dringend erforderliche attraktive Verkehrserschließung insbesondere für Berufspendler und Schüler eröffnen.

Der Magistrat fordert aber zugleich, dass insbesondere der zukünftig gesteigerte Güterzugbetrieb gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigen darf, insbesondere die gesetzlichen Grenzwerte nachweisbar einhalten muss. Dabei weisen die Rechtsberater den Magistrat darauf hin, dass diese Grenzwerte Ergebnis eines politischen Kompromisses sind und die Anwohner nicht wirksam vor einer Störung des Nachtschlafes schützen.

Im Detail hat der vom Magistrat eingeschaltete Rechtsanwalt Möller-Meinecke recherchierte, dass Anzahl, Taktabstand, Geschwindigkeit und Länge der Güterzüge in den Planunterlagen unterschätzt werden, diese Zahlen aber methodisch korrekt ermittelt werden müssen.

Beziffert werden nur über Monate gemittelte Lärmwerte, der Störcharakter von Einzelschallereignissen für anliegende Grundstücksnutzungen fehlt.

Das Planungsamt ermittelte, dass die Schutzbedürftigkeit der Baugebiete entlang der Bahnlinie von der Bahn unterschätzt wird, auch weil die Planunterlagen veraltet sind und neue Bebauungen in der Innenstadt nicht berücksichtigt wurden.

Die Schallgutachterin der Stadt kommt in ihrer Bewertung der Pläne zu dem Ergebnis, dass die Bahn den Lärm der Güterzüge methodisch nicht korrekt und nachvollziehbar berechnet hat. Als weiteres Ergebnis der Prüfung muss in einigen Bereichen die Lärmschutzwand 6 statt 4 Meter hoch sein oder es müssen alternative Maßnahmen des Schallschutzes am Gleisbett umgesetzt werden. Der Schallschutz durch Schleifen der Gleisoberfläche wird nach Bewertung durch Rechtsanwalt Möller-Meinecke von der Bahn überschätzt, weil nach den Erfahrungen zeitlich bis zum erneuten Schleifen zu lange abgewartet wird. Die Stadt wird hier vom Eisenbahn-Bundesamt eine Qualitätsprüfung einfordern.

Das Umweltamt vermisst bei dem Konzept des Schallschutzes auch die Berücksichtigung des Straßenverkehrslärms z. B. durch die Hauptverkehrsstraße parallel zu den Gleisen am Westbahnhof. Auch zum Schutz der Anwohner gegen den Baustellenlärm fehlt eine eingehende Betrachtung.

Als Konsequenz fordert die Stadt im Rahmen der Planung den maximal möglichen Lärm- und Erschütterungsschutz. Außerdem fordert sie hinsichtlich der zu erwartenden Gefahrguttransporte ein höchstmögliches Maß an Sicherheitsvorkehrungen. Der Ausbau

muss auch für das Stadtbild und den Schutz von Kulturdenkmälern wie dem Bahnhof Wilhelmstal verträglich erfolgen.

7. Frist und Unterschrift

Zwingend muß eine Einwendung innerhalb der Einwendungsfrist der Behörde zugegangen sein. Die Frist endet hier am 21. Oktober 2014. Es reicht nicht der Poststempel, sondern spätestens an diesem Dienstag muss die Einwendung bei einer der folgenden Behörden eingegangen sein:

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt

Stadtverwaltung Hanau

Einwendung dürfen auch handschriftlich abgefasst werden, müssen aber auf jeden Fall unterschrieben werden.

8. Wie ist eine Mustereinwendung aufgebaut?

8.1 Absender der Einwendung (Vor- und Zuname, Anschrift -individuell auszufüllen)

8.2 Anschrift Magistrat der Stadt Hanau, 63452 Hanau, Hessen-Homburg-Platz
7 oder

Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283
Darmstadt

8.3. Betreff Nordmainische S-Bahn Abschnitt 3 - Hanau

8.4 Persönliche Betroffenheit (individuell auszufüllen, bzw. anzukreuzen) z.B.

- Wohnort, Lage und Qualität der Schlafräumfenster
- Praxis eines (sommerlichen) Schlafes bei teilgeöffnetem Fenster

- Nutzung von Balkon, Terrasse, Freisitz
- Störung des konzentrierten Lesens, des Musikgenusses, des Lernens und Arbeitens
- Eventuelle gesundheitliche Vorbelastung etwa durch Bluthochdruck, Herz-Kreislaufkrankung, etc.
- Darstellung der gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kranke und Erwachsene (insbesondere auch ältere Mitbürger) durch Lärm, Erschütterungen, Körperschall, Feinstaub und Elektromog
- Schutzbedürftigkeit des ruhigen Arbeitsplatzes
- Schutz des Wohneigentums gegen Wertminderung
- Schutz des Familienheimes ohne finanzielle Möglichkeit der Umsiedlung

8.5 Darstellung der Mängel bei den Prognosen der Verkehrsmenge, -geschwindigkeit, Zuglängen, Lärmberechnung oder alternativ eine Bezugnahme auf die Einwendung der Stadt Hanau

8.6 Anträge

8.7 Persönliche Unterschrift

9. Welche Inhalte gehören in eine Einwendung?

Beim Planfeststellungsverfahren wird zwischen Ihren Interessen als Betroffener und den Interessen des Antragstellers bzw. der Allgemeinheit abgewogen. In Ihrer Einwendung müssen Sie deshalb darlegen, wie und warum Sie durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.

Dazu sollten Sie Forderungen stellen, wie die Beeinträchtigung abgewendet werden soll. Konkret können Sie fordern, dass Sie durch den Zuglärm nachts bei teilgeöffnetem Fenster nicht in der Qualität Ihres Schlafes und tags im konzentrierten Lesen oder Lernen, bei der Verständlichkeit eines Gespräches oder des Musikgenusses gestört werden. Auf Ihre persönliche Betroffenheit kommt es an! Relevant für die Einwendung ist alles, was Sie persönlich (oder Ihre Kinder) beeinträchtigen könnte. Beschreiben Sie Ihre Befürchtung also nicht allgemein, sondern auf Ihre Person bezogen. Die wichtigsten Faktoren bei der

persönlichen Beeinträchtigung sind Gefährdung oder Beeinträchtigung der gesunden Wohn- oder Arbeitsverhältnisse und Nutzungseinschränkungen bzw. Wertminderungen Ihres Immobilieneigentums.

Auch „weiche“ Faktoren, wie verminderte Lebensqualität, Beeinträchtigung des Lebensumfeldes und Verlust von Freizeitmöglichkeiten zählen.

Als Unternehmer und Arbeitnehmer können Sie auch Befürchtungen für Ihr Unternehmen geltend machen.

Sie müssen Ihre Befürchtungen, z.B. für Ihre Gesundheit, nicht beweisen, indem Sie konkrete wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Thema nennen. Von einem Privateinwender kann ein solches, genaues Fachwissen nicht verlangt werden. Es genügt, wenn Ihre Einwendungen plausibel sind – der gesunde Menschenverstand reicht aus!

Schreiben Sie alles auf, was Ihnen an drohenden Beeinträchtigungen einfällt! Besser ein Argument zu viel, als eines zu wenig. Denn was Sie jetzt nicht aufführen, können Sie später nicht nachschieben. Wenn sich ein Argument als nicht relevant herausstellt, schadet das nicht, die anderen werden trotzdem berücksichtigt.

10. Wichtige Tipps für Ihre individuelle Einwendung

Es müssen eigene Belange, wie z.B. Eigentum und Gesundheit geltend gemacht werden. Eltern können und sollten für ihre minderjährigen Kinder deren Interessen vertreten. Es reicht nicht aus, nur so genannte öffentliche oder allgemeine Belange vorzubringen. Die Einwendung muss erkennen lassen, in welchen eigenen Rechten Sie sich beeinträchtigt fühlen.

Die gefährdeten Rechtsgüter (z.B. Eigentum Gesundheit, ...) müssen benannt werden. Persönliche Gesundheitsbelastungen und -risiken sollten benannt werden.

Befürchtete Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Bremsabrieb, Verkehrszunahme und Werteverluste Ihrer Immobilien sollten benannt werden. Sollten Sie bei gekippten Fenster schlafen, so geben sie dies unbedingt mit an.

Als Grundstückseigentümer können Sie rügen, dass durch das geplante Vorhaben eine Wert- und Nutzungsbeeinträchtigung Ihrer Immobilie einhergeht und Sie entsprechende Schutzmaßnahmen und eine angemessene Entschädigung begehren.

Man kann und sollte auch Argumente vortragen, die nicht direkt zur unmittelbaren Betroffenheit gehören: z.B. Mängel in der Prognose des Güterzugverkehrs, Sicherheitsrisiken, etc..

Nicht zugkräftige Argumente entwerten nicht den Rest Ihrer Einwendung. Einwendungen müssen auch keine „Expertengutachten“ sein. Schreiben Sie, unter Beachtung unserer Ratschläge, „frei von der Leber weg“.

Tipp: Je konkreter fassbar ein Sachverhalt ist, desto mehr Wirkung hat die Einwendung. Über die Überschreitung eines gesetzlich festgelegten Grenzwertes kann man schlecht streiten, über die Frage, wie viel Belästigung man Ihnen zumuten will, sehr wohl. Denken Sie auch an die Zunahme des LKW-Verkehrs auf den Zuwegen zu den Baustelleneinrichtungen mit den damit verbundenen Lärm- und Luftbelastungen (Feinstaub) vor Ihrer Haustür.

Tipp: Allgemeine Befürchtungen (Sorge um die Natur, das Klima, Arbeitsplätze, die Region allgemein), können auch im Planfeststellungsverfahren relevant sein und sollten vorgebracht werden. Insbesondere Grundstückseigentümer, deren Grundstücke unmittelbar vom Vorhaben betroffen sind, sollten sämtliche Belange, die beeinträchtigt sein könnten, rügen.

Sie müssen alle möglichen Folgen schon jetzt abschätzen! Lassen Sie sich nicht von den Zahlen beeindrucken, welche die Bahn AG jetzt als Planung angibt.

Tipp: Die Bahn rechnet ihre Schallschutzmaßnahmen auf der Basis vorgegebener Zugzahlen aus dem Verkehrsministerium. Stellen Sie die Forderung, dass die Berechnungen zu den Planungsauswirkungen mit der technisch möglichen maximalen Kapazität gemacht werden. Diese wird – wie der Zugverkehr im Mittelrheintal beweist – zukünftig erreicht werden!

Wollen Sie Ihrem Begehren eine optimale Wirkung verleihen? Dann müssen Sie unbedingt eine möglichst individuelle Einwendung verfassen.

Lassen Sie sich eine Eingangsbestätigung Ihrer Einwendung bei Abgabe geben oder senden
Sie diese als Einschreiben/Rückschein oder Einwurf-Einschreiben

11. Beispiele

Wichtige Punkte für Einwendungen gegen die Bahnpläne für Anwohner, Mieter, Vermieter,
Firmen und Gewerbetreibende sind:

- Mein Haus / Meine Wohnung / Meine Firma / Meine Terrasse (auch Mieter!) befindet sich ___ Meter von den Gleisen entfernt.
- Ich kann wegen des zukünftigen Güterzuglärms die Miete in meinem Gebäude nicht in erforderlicher Höhe erheben / finde keine Mieter mehr und fordere Entschädigung.
- Die Konzentration der Schüler/ Mitarbeiter wird spürbar gestört.
- Die Lärmbelastung - insbesondere nachts - stellt eine Gesundheitsgefährdung dar - Schlafstörungen, Herz-Kreislaufkrankungen.
- Durch die Lage an der Bahnlinie und die damit verbundenen Nachteile - Lärmbelastung, Erschütterungen - erleide ich eine Wertminderung meines Besitzes und fordere hierfür eine Entschädigung.
- Für mein Grundstück ist kein (wirksamer) Schallschutz vorgesehen. Da die Lärmbelastung schon jetzt grenzwertig ist, fordere ich (insbesondere hinsichtlich der Gesundheit meiner Kinder oder älterer Hausbewohner) aktiven Lärmschutz für den Abschnitt.
- Die Festlegung der zukünftigen Lärmbelastung bzw. des Schallschutzes basiert auf Zugzahlen, die von der mit modernen Zugsteuerungen bei der nach 2025 zu erwartenden erheblichen Güterverkehrszunahme möglichen Zahlen erheblich abweichen. Ich fordere daher die Auslegung des Schallschutzes für die max. mögliche Zugbelastung der Strecke.
- Das BÜG (Besonders Überwachtes Gleis) trifft mit einer rechnerischen Reduzierung des Lärms von 3 dB nach einer neuen Untersuchung der EU für Güterzüge nicht zu. Ich fordere daher, das BÜG nicht als Maßnahme des Schallschutzes anzuerkennen.

- Wenn das BÜG doch angewendet wird, fordere ich, die sachverständig geprüften Protokolle der Messungen und Schleifarbeiten für das BÜG durch das Eisenbahn-Bundesamt im Internet zu publizieren.
- Eine Reduzierung meines Schallschutzes durch den sogenannten „Schienenbonus“ lehne ich für Güterzuglärm ab, weil Güterzuglärm ebenso störend wie Gewerbe- oder Fluglärm ist für die auch kein Bonus gilt.
- Die Schallberechnung basierend nur auf dem Mittelungspegel lehne ich ab. Jeder einzelne Zug erzeugt einen Spitzenpegel, der eine Aufwachreaktion im Schlaf hervorrufen kann; deswegen soll dieser Spitzenpegel ausschlaggebend für den nächtlichen Schallschutz sein.
- Für meine Immobilie werden die gesetzlichen Grenzwerte überschritten. Als Ausgleich hierfür sind Schallschutzfenster (sogenannter passiver Schallschutz) nicht ausreichend. Denn ein Leben bei geschlossenen Fenstern mindert meine Lebensqualität.
- Ich will auch zukünftig meinen Außenwohnbereich (Terrasse/ Balkon) nutzen.
- Ich will auch zukünftig bei offenem Fenster schlafen und fordere dazu aktiven Lärmschutz an der Strecke zur Erreichung der gesetzlichen Schutzwerte. Der Staat als Eigentümer der DB Netz AG steht nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der besonderen Pflicht, mein Grundrecht (Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 des Grundgesetzes) auch mit einem wirtschaftlichen Mehraufwand zu schützen.
- Zur Begrenzung der Unfallrisiken der Gefahrguttransporte fordere ich eine Höchstgeschwindigkeit solcher Züge in Nachbarschaft von Wohngebieten und höchstmögliche Sicherheitsstandard nach dem Vorbild der Niederlande und Offenlegung der Sicherheitsmaßnahmen. Die Vorschläge der örtlichen Feuerwehren müssen Basis der Sicherheitsstandards sein und nicht die „wirtschaftlichen“ Überlegungen der Deutschen Bahn.
- Ich fordere eine Auflage, nach der die Bahn zukünftig stets zur Einhaltung des neuesten Standes der Technik an Gleisen (Einbau neuester Schallschutztechnologien nach Freigabe durch das Eisenbahn-Bundesamt) und Zügen (sofortige Umrüstung des rollenden Materials auf den neuesten Stand der Bremstechnik) zur weitest gehenden Verminderung der Lärmbelastung verpflichtet wird.
- Weiterhin fordere ich die Auflage einer Schallgarantie, nach der bei einer zukünftigen Steigerung des Zuglärms die Bahn verpflichtet wird, stets vorrangig durch Maßnahmen des aktiven Schallschutzes die normierten Grenzwerte einzuhalten.

- Bei Bedarf ist bis zur Realisierung des Schallschutzes ein Tempolimit für laute Güterzüge in der Nacht zur Minderung der Lärmbelastung anzuordnen.
- Ich fordere ein nachvollziehbares Sicherheitskonzept für ein zukünftiges Schadensereignis. Jeder Streckenabschnitt muss für Einsatzfahrzeuge erreichbar sein, Rettungswege und Zugänge zur Strecke sind in einem maximalen Abstand von 200 m zu schaffen, eine Löschwasserversorgung von mindestens 6.000 Litern pro Minute muss für die Feuerwehr gesichert sein.
- Zur rechtzeitigen Information der Anwohner ist der Bahn ein technisches Konzept zur sofortigen Warnung der Anwohner bei Gefahrgutunfällen aufzuerlegen.
- Ich fordere eine Risikoabschätzung von Gefahrgutunfällen nach der Eisenbahnsicherheitsrichtlinie.

12. Datenschutz

Das Regierungspräsidium gibt regelmäßig Name und Adresse jedes Einwenders an die Deutsche Bahn Netz AG weiter, damit diese zur geltend gemachten Betroffenheit Stellung nehmen kann. Sie haben aber das Recht, dies zu untersagen, müssen dies aber begründen. Mögliche Gründe sind z.B.:

- Sie oder ein Familienmitglied sind bei der Bahn beschäftigt,
- Sie oder ein Familienmitglied haben geschäftliche Beziehungen zur Bahn.

Um die Weitergabe zu verhindern, können Sie den nachfolgenden Text Ihrer Einwendung beifügen.

Formulierungsvorschlag auf Extra-Blatt:

„Ich beantrage, mein anliegendes Einwendungsschreiben nur ohne Namen und Adresse, also anonymisiert, an die Antragstellerin weiterzugeben. Ich befürchte, dass mir ansonsten nicht zumutbare Nachteile entstehen würden.

Zur Begründung trag ich vor: Ich/Ein Familienmitglied erhalte/erhält als ... hin und wieder Aufträge von der Deutschen Bahn AG. Um dem Risiko zu entgehen, von Aufträgen ausgeschlossen zu werden oder Nachteile an meinem Arbeitsplatz hinnehmen zu müssen, bitte ich Sie, meine Einwendung anonymisiert weiterzuleiten. Ich möchte aber auf mein Bürgerrecht im Planfeststellungsverfahren teilzunehmen, nicht verzichten. Sollten Sie meinem Antrag nicht entsprechen, bitte ich um Nachricht.“

13. Haftungsausschluss

Die Stadt Hanau gibt Ihnen vorstehend einige Hinweise und Ratschläge für das Einwendungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung. Es wird aber hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies keine Rechtsberatung in Ihrem Einzelfall ist und keine Gewähr auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Einwendungen bietet. Wollen Sie gewährleistet haben, dass Ihre Einwendungen auch im Streitfall vor Gericht bestehen, ist eine Überprüfung durch einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht zu empfehlen.